



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2898

9. September 2019

Finanzausschusssitzung vom 15. August 2019

Hier: TOP 4 - Landwirtschaftskammer (Umdruck 19/2708)

Nachfrage des Abg. Koch zur Genehmigung von Wirtschaftsplänen weiterer Kammern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Erörterung des TOP 4 Information/Kenntnisnahme (Umdruck 19/2708 - Landwirtschaftskammer) in der 57. Sitzung des Finanzausschusses vom 15.08.2019 hat der Abg. Koch die Landesregierung gebeten, dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, ob auch die Wirtschaftspläne anderer Kammern durch die jeweils zuständigen Ministerien genehmigt werden müssen und ob ggf. nicht ausgeglichene Wirtschaftspläne nicht genehmigt würden.

Das Finanzministerium hat eine Ressortbefragung durchgeführt, deren Ergebnis ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS):

§ 9a Heilberufekammergesetz sieht grundsätzlich vor, dass die Kammern der akademischen Heilberufe (Ärzttekammer Schleswig-Holstein, Apothekerkammer Schleswig-Holstein, Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Zahnärztekammer Schleswig-Holstein sowie die unter Aufsicht des MELUND stehende Tierärztekammer Schleswig-Holstein) eine Jahresrechnung aufzustellen haben. Selbiges gilt gemäß § 9 Pflegeberufekammergesetz für die Pflegeberufekammer.

Diese Jahresrechnungen müssen den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen vergleichbaren Prüfeinrichtung aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorgaben entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken.

Darüber hinaus haben alle Kammerversammlungen einen Ausschuss zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Rechnungen zu wählen sowie über die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu beschließen. Dieses begründet sich in der ausschließlichen Finanzierung der Kammern über Mitgliedsbeiträge (keine Landesmittel). Grundsätzlich bestünde für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Rechtsaufsicht nach § 77 Absatz 1 Heilberufekammergesetz sowie nach § 43 Absatz 1 Pflegeberufekammergesetz einzugreifen, sofern das wirtschaftliche Handeln der Kammern hierzu Anlass geben sollte.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Für die Tierärztekammer gilt gem. § 9a Heilberufekammergesetz das gleiche Verfahren wie bei den übrigen Kammern der akademischen Heilberufe (s.o.)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT):

Die Pläne der Industrie- und Handelskammern (IHK) und der Architekten- und Ingenieurkammer (AIK) werden dem MWWATT vorgelegt, aber nicht genehmigt. Die Regelung für diese Kammern findet sich im Architekten- und Ingenieurkammergesetz, § 33, und in der Organisationssatzung der AIK konkretisiert.

Nach § 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern des Bundes unterliegen die IHK der Aufsicht des Landes. Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind vom MWWATT auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Haushaltspläne sind so zu erstellen, dass alle Ausgaben durch alle Einnahmen gedeckt werden. Beim Jahresabschluss müssen ebenfalls die tatsächlich erfolgten Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein.

Die Notwendigkeit und die satzungsrechtliche Umsetzung für die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans sowie die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung einer Handwerkskammer ist in § 105 Nr. 9 und 10 Handwerksordnung (HwO) geregelt und in den Hauptsatzungen der Handwerkskammern konkretisiert. Das MWWATT ist Genehmigungsbehörde (§ 106 Abs. 2 HwO) und prüft intensiv im Rahmen seiner Genehmigung die entsprechenden Unterlagen.

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG):

Lt. Auskunft des MJEVG wird die Rechtsanwaltskammer, wie auch die Notarkammer, nicht aus dem Landeshaushalt gefördert. Sie finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge. Demzufolge unterliegt der Wirtschaftsplan auch nicht Regularien des § 44 LHO. Die Problematik der Buchführung der Landwirtschaftskammer stellt sich für das MJEVG demzufolge nicht.

Finanzministerium:

Entsprechendes gilt auch für die Steuerberaterkammer, deren Aufsicht dem Finanzministerium obliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider